

Anl. 2 VAV

VAV - VOC-Anlagen-Verordnung

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

(§ 1, § 2 Z 5 und 16, § 3 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5)

I. Emissionsbegrenzung für flüchtige organische Verbindungen

A. Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte

Ziffer	Tätigkeit (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Schwellenwert (Schwellenwert für den Lösungs- mittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Emissions- grenzwerte für Abgase 1) (mg C/m ³) bei x/y: Nachverbr./ Sonstiges	Grenzwerte für diffuse Emissionen (in % der eingesetzten Lösungsmittel)	diffuse Gesamtemissionsgrenzwert	Anmerku
	Neuanlagen 2) Altanlagen gemäß § 10	Neuanlagen 2)	Altanlagen gemäß § 10	1) Bezogen auf den jeweils gemessenen O2- Gehalt. 2) Im Zeitpunkt des In-Kraft- Tretens dieser Verordnung nicht genehmigte Betriebsanlagen.		
1.1	Heatset-Rollenoffset (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 20	30 1) 30 1)		1) Lösungs- r im Endp als Teil Emission
1.2	Illustrationstiefdruck (> 5)	> 5	30/75	10 15 5, geltend ab 7, dem 1. Jänner 2012 geltend ab dem 1. Jänner 2012		
1.3	Sonstige Rotationstiefdruckver- fahren, Flexodruck, Rotationssiebdruck, Laminierung Klarlackauftrag, Rotationssiebdruck auf Textilien/Pappe (> 5)	> 5-10 oder > 10	30/75 (90) 1) (100) 2) 30/75 (90) 1) (100) 2)	25 20		1) Gilt f mit Abgasrei 2) Gilt fi in dene und/oder verwend

2	Oberflächenreinigung (ausgenommen mit halogenierten Lösungsmitteln) (> 2)	> 2-5 > 5	30/75 1) 30/75 1)	20 1) 15 1)		
3	Fahrzeugserien- und Fahrzeugreparaturlackierung (> 0,5)	(< 15) > 0,5-5 > 5	50 1) 30/50 1)	25 25		
4	Bandblechbeschichtung (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 30/50 (100) 1)	5 5	10 10	
5	Sonstige Beschichtung einschließlich Metall-, Kunststoff-, Textil-, Gewebe-, Folien- und Papierbeschichtung (> 5)	> 5-10 > 10	30/75 2) 30/75 2)	25 2) 20 2)		
6	Wickeldrahtbeschichtung (> 5)	> 5	30/75		10 g/kg 1) 5 g/kg 2)	
7	Holzbeschichtung (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 1) 30/75 1)	25 20		
8	Chemisch-Reinigung (ausgenommen mit halogenierten Lösungsmitteln)				20 g/kg 1)	
9	Holzimprägnierung (> 5)	> 5	30/100 1)	40	11 kg/m ³	

1) VO denen Behörde wurde, durchsch aller Reinigung, organiscl Lösungs % nicht von de dieser ausgenoi

1) Die Grenzw von Durchsch nachzuw

1) Gilt f mit Rück Wiederve

1) Rot auf Text Tätigkeit

2) Beschich die nicht Bedingur vorgenor können sperriger Schiffbau Flugzeug dürfen g von d ausgenoi

1) Gilt f mit eir Drahtdur 0,1 mm.

2) Gilt f mit eir Drahtdur 0,1 mm.

1) Emission für die und Trocknur unter Bedingur

1) Angeg des Lösungs gereinigt getrockn

1) Gilt Imprägni Kreosot.

10	Lederbeschichtung (> 5)	> 5-25 > 25	30/75 30/75		85 g/m ² (150 g/m ²) ¹⁾ 75 g/m ² (150 g/m ²) ¹⁾	Die G grenzwei Gramm Lösungs Endprod 1) Lederbes Möbelhe bei Lederwai kleinere verwend Taschen, Brieftasc
11	Schuhherstellung (> 5)	> 5			25 g je Paar	Die G grenzwei Gramm Lösungs vollständ angegebr
12	Holz- und Kunststoff- laminierung (> 5)	> 5	30/75		5 g/m ²	
13	Klebebeschichtung (> 5)	> 5-15 > 15	30/50 (100) 25 1) 30/50 (100) 1)			1) Gilt f mit Rück Wiederve
14	Herstellung von Beschichtungsstoffen, Klarlacken, Druckfarben und Klebstoffen (> 10)	> 10-1000 > 1000	30/100 3 30/100 1		3% der eingesetzten Lösungsmittel 1% der eingesetzten Lösungsmittel	Der Gren Emission nicht au die al Beschich einem Behälter bestimm
15	Kautschukumwandlung (> 5)	> 5	20 (100) 1) 25 2)		25% der eingesetzten Lösungsmittel	1) Gilt f mit Rück Wiederve 2) Der diffuse bezieht Lösungs- Teil vor oder Zu einem Behälter bestimm

16	Extraktion von Pflanzen- öl und tierischem Fett sowie Raffination von Pflanzenöl (> 10)	> 10	30/75								Tierisches Fett: 1,5 kg/t Rizinus: 3,0 kg/t Rapssamen: 1,0 kg/t Sonnenblumensamen: 1,0 kg/t Sojabohnen (normal ge- mahlen): 0,8 kg/t Sojabohnen (weiße Flocken): 1,2 kg/t Sonstige Samen und sonstiges pflanzliches Ma- terial: höchstens 3,0 kg/t 1) 1,5 kg/t 2) 4 kg/t 3)	1) Die G grenzwer Anlagen, Chargen sonstiges Material sind € von der dem Sta festzuleg 2) Gilt fü zur Fral Ausnahm mung (1 Ölen). 3) Gilt fü
17	Herstellung von Arzneimitteln (> 10)	> 10	20 (100) 1)	5 2)	15 2)	5%	der	15%	der		1) Gilt f mit Rück Wiederve 2) Der diffuse bezieht Lösungs- Teil vor oder Zu einem Behälter bestimm	

B. Serienbeschichtung von Kraftfahrzeugen, Fahrerhäusern, Nutzfahrzeugen, Bussen oder Schienenfahrzeugen

Die Grenzwerte für Gesamtemissionen sind in Gramm emittierter Lösungsmittel, bezogen auf die Fläche in m² eines Produkts, angegeben.

Sie beziehen sich auf alle Phasen eines Verfahrens, die in derselben VOC-Anlage durchgeführt werden. Dies umfasst die Elektrophorese oder ein anderes Beschichtungsverfahren einschließlich der Transport-, Motorwachs- und Unterbodenkonservierung, die abschließende Wachs- und Polierschicht sowie Lösungsmittel für die Reinigung der Geräte, einschließlich Spritzkabinen und sonstige ortsfeste Ausrüstung, sowohl während als auch außerhalb der Fertigungszeiten. Der Grenzwert für Gesamtemissionen ist als Gesamtmasse der organischen Verbindungen je m² der Gesamtoberfläche des beschichteten Produkts angegeben und bezieht sich auf den Jahresdurchschnitt.

Ziffer	Tätigkeit	Schwellenwert (Schwellenwert für den Lösungsmittelverbrauch in Tonnen/Jahr)	Schwellenwert für den Lösungsmittel- verbrauch in Tonnen/Jahr)	Emissionsgrenzwerte für Abgase (mg C/m ³) bei x/y: Nachverbr./ Sonstiges	Grenzwerte für diffuse Emissionen (in % der eingesetzten Lösungsmittel)	Gesamtemissionsgrenzwert
18.1	Beschichtung von Neufahrzeugen (> 15)	> 15		30/75		35 g/m ²
18.2	Beschichtung von neuen Fahrerhäusern (> 15)	> 15		30/75		45 g/m ²
18.3	Beschichtung von neuen Nutzfahrzeugen (> 15)	> 15		30/75		70 g/m ²
18.4	Beschichtung von neuen Bussen (> 15)	> 15		30/75		150 g/m ²

18.5 Beschichtung von > 15 30/75 110 g/m²
Schienenfahrzeugen (>
15)

II. Begrenzung der Emissionen von Staub

Die Emission von Staub darf bei VOC-Anlagen der Z 3 bis 7 und 18 gemäß Anhang 2 zu dieser Verordnung in Abgasen 3 mg/m³ sowie bei bereits genehmigten Betriebsanlagen (§§ 10 und 11) 5 mg/m³ nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O₂-Gehalt zu beziehen.

III. Begrenzung der Emissionen von sonstigen Schadstoffen

Bei der Verwendung von thermischen Abgasreinigungsanlagen darf im gereinigten Abgas die Konzentration von

1. CO100 mg/m³ und
2. NO_x (angegeben als NO₂)100 mg/m³, bei stickstoffhaltigen Lösungsmitteln 150 mg/m³ sowie bei stickstoffhaltigen Lösungsmitteln bei der Wickeldrahtbeschichtung (Anhang 1 Z 6) 350 mg/m³ nicht übersteigen. Die Messwerte sind in Form von Halbstundenmittelwerten auf den jeweils gemessenen O₂-Gehalt zu beziehen.

In Kraft seit 11.03.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at